

**ALLGEMEINE  
PRODUKTIONSBEDINGUNGEN (APB)  
DER TIROL TV GMBH  
(IN DER FOLGE KURZ: „*TIROL TV*“)**

**§ 1  
GELTUNGSBEREICH**

- 1.1 Diese Allgemeinen Produktionsbedingungen (APB) gelten für sämtliche Aufträge an *TIROL TV* zur Produktion von Sendematerial für Audio- und/oder Videomedien (im Folgenden Produktionen), insbesondere zu Zwecken der Werbung wirtschaftlicher Art (Wirtschaftswerbung) oder zur Unterstützung einer Idee oder Sache (ideelle Werbung). Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, soweit sie von diesen APB oder von durch *TIROL TV* schriftlich bestätigten Änderungen und Ergänzungen abweichen, werden hiermit ausdrücklich abbedungen. Abweichungen von diesen APB können nur in schriftlicher Form vereinbart werden.
- 1.2 Diese APB gelten bis zur Herausgabe neuer APB durch *TIROL TV* auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle mit dem Kunden, selbst wenn diese ohne Hinweis auf die APB zustande kommen.

**§ 2  
VERTRAGSABSCHLUSS UND LEISTUNGSUMFANG**

- 2.1 Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist der jeweilige Produktionsvertrag zwischen *TIROL TV* und dem Kunden, in dem alle vereinbarten Dienstleistungen (Leistungsumfang), Termine sowie die Vergütung festgehalten werden. Grundlage von Aufträgen ist die Auftragsbestätigung mit der jeweiligen Leistungsbeschreibung.
- 2.2 Die Angebote von *TIROL TV* sind freibleibend. Der Kunde ist an seinen Auftrag zwei Wochen ab Zugang bei *TIROL TV* gebunden. Der Vertrag gilt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von *TIROL TV* als angenommen.

- 2.3 Von Angestellten oder Beauftragten von *TIROL TV* gemachte Zusicherungen sind unerheblich, soweit sie nicht von dieser schriftlich bestätigt werden.
- 2.4 Der Kunde wird *TIROL TV* bei Vertragsabschluss mit sämtlichen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind. *TIROL TV* ist berechtigt, vom Kunden bereitgestelltes Material ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen, insbesondere wenn dieses nicht dem Stand der Technik entspricht. Der Kunde wird *TIROL TV* weiters über alle Vorgänge informieren, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Erbringung der vereinbarten Leistungen bekannt werden. Der Kunde ersetzt *TIROL TV* den Aufwand, der durch Leistungen aufgrund geänderter oder neu mitgeteilter Informationen entsteht, gemäß den Bestimmungen des § 3 dieser APB.

### **§ 3**

#### **ENTGELT UND ZAHLUNG**

- 3.1 Die Höhe des Entgelts wird in der jeweiligen Auftragsbestätigung ausgewiesen und versteht sich exklusive 20 % Umsatzsteuer und 5 % Werbeabgabe. Mit Vertragsabschluss bestätigt der Kunde deren Kenntnis und Angemessenheit.
- 3.2 Kostenvoranschläge von *TIROL TV* sind stets unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird *TIROL TV* den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die angezeigte Kostenüberschreitung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen schriftlich widerspricht. Für Kostenüberschreitungen bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich, wobei diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden können.
- 3.3 Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge werden gemäß der jeweils gültigen Preisliste von *TIROL TV* in Rechnung gestellt.
- 3.4 Der Entgeltanspruch von *TIROL TV* entsteht für jede einzelne erbrachte Leistung. Dies gilt auch für alle Leistungen von *TIROL TV*, die aus einem

von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht zur bestimmungsgemäßen Umsetzung gelangen. Alle auftragsbezogenen Leistungen, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Entgelt abgegolten sind, werden gesondert entlohnt.

- 3.5 *TIROL TV* ist jederzeit berechtigt, sowohl für das vereinbarte Entgelt als auch für Barauslagen Akontozahlungen zu verlangen. Bei Fixpauschalen oder Projektaufträgen (zB Werbeaufnahmen bei einer Veranstaltung) werden die ersten 50 % des Entgelts mit Auftragsbestätigung und die restliche Hälfte mit Abschluss des Projekts fällig. Für Barauslagen sind angemessene Akontozahlungen mit Auftragserteilung fällig.
- 3.6 *TIROL TV* ist ohne anderslautende Vereinbarung berechtigt, das Entgelt monatsweise abzurechnen. Rechnungen sind ohne jeden Abzug binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.
- 3.7 Der Kunde gerät mit Ablauf der Zahlungsfrist automatisch und ohne Mahnung in Zahlungsverzug.
- 3.8 Ist der Kunde auch nur mit einer Zahlung in Verzug, ist *TIROL TV* berechtigt,
- a) Mahngebühren in der Höhe von EUR 40,00 netto für jede (eigene) Mahnung zu verrechnen,
  - b) sämtliche anfallenden Kosten für Betreuungsschritte durch Dritte (Rechtsanwaltskosten bzw Kosten von Inkassobüros) nach dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarif bzw nach den Bestimmungen der Inkassogebührenverordnung zu verrechnen,
  - c) Zahlungen zuerst zur Abdeckung aufgelaufener Kosten, hiernach zur Abdeckung angefallener Verzugszinsen und sodann auf die älteste Schuld anzurechnen (allfällige Zahlungswidmungen des Kunden werden hiermit als unbeachtlich vereinbart),
  - d) unbeschadet des Rechts der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen (dieser Zinssatz ist entsprechend höher anzusetzen, wenn *TIROL TV* selbst eine Belastung mit einem höheren Zinssatz zu tragen hat),
  - e) eine angemessene Verlängerung der vereinbarten Termine und Fristen in Anspruch zu nehmen, wobei der Zeitraum des Zahlungsverzugs jedenfalls eine angemessene Verlängerungsfrist ist,

- f) weitere Leistungen zurückzuhalten,
- g) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Produktionsvertrag zurückzutreten und allfällige Ersatzansprüche geltend zu machen.

- 3.9 Die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche ist nur mit von *TIROL TV* anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden sowie im Fall der Zahlungsunfähigkeit von *TIROL TV* zulässig.
- 3.10 Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche ist ausschließlich wegen von *TIROL TV* anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden zulässig.
- 3.11 Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an *TIROL TV* direkt geleistet werden. Sind mehrere Forderungen gegen den Kunden offen, so werden Zahlungen des Kunden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Die Anrechnung erfolgt stets zunächst auf allfällige Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung.

#### **§ 4 PRÄSENTATIONEN**

- 4.1 Für die Durchführung von Präsentationen kann im Einzelfall ein angemessenes Entgelt vereinbart werden. Kommt es nach der Präsentation zu keinem Produktionsvertrag, so sind diesbezügliche Unterlagen unverzüglich der *TIROL TV* zurückzustellen. Jegliche Nutzung von anlässlich der Präsentation erbrachten Leistungen, insbesondere auch bloße Ideen oder Rohkonzepte, ist unabhängig deren urheberrechtlichen Schutzes unzulässig.
- 4.2 Werden im Zuge einer Präsentation eingebrachte Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der *TIROL TV* gestalteten Produktionen verwertet, so ist diese berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.
- 4.3 Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Verbreitung ist in jedem Fall ohne schriftliche Zustimmung von *TIROL TV* unzulässig.

## **§ 5 FRISTEN UND TERMINE**

- 5.1 Fristen und Termine für die Erbringung der vereinbarten Leistungen sind schriftlich zu vereinbaren und werden von *TIROL TV* nach Möglichkeit eingehalten. Fixgeschäfte sind vom Kunden ausdrücklich und schriftlich zu deklarieren; *TIROL TV* ist nicht verpflichtet, aus der bloßen Bekanntgabe von Daten (zB Veranstaltungstermine, Sendetermine) ein Fixgeschäft anzunehmen oder zu hinterfragen.
- 5.2 Die Nichteinhaltung von Fristen und Terminen berechtigt den Kunden erst dann zur Geltendmachung ihm gesetzlich zustehender Rechte, wenn eine nach schriftlicher Mahnung eingeräumte Nachfrist von mindestens 14 Tagen ungenutzt verstrichen ist. Allfällige daraus entstehende Ansprüche aus den Titeln der Gewährleistung oder Schadenersatz bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von *TIROL TV*. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Beauftragten von *TIROL TV* – lassen keine Verzugsfolgen entstehen.

## **§ 6 EIGENTUMSRECHT UND URHEBERRECHTSSCHUTZ**

- 6.1 Sämtliche Leistungen von *TIROL TV*, insbesondere auch Anregungen oder Ideen bzw einzelne Teile daraus, bleiben in deren unbeschränktem Eigentum. Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe udgl sind über Verlangen an *TIROL TV* unverzüglich zurückzustellen.
- 6.2 Der Kunde erwirbt durch vollständige Bezahlung des Entgelts nur das Recht der Nutzung der erbrachten Leistungen zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang (Werknutzungsbewilligung).

## **§ 7 KENNZEICHNUNG**

- 7.1 *TIROL TV* ist berechtigt, in allen ihren für den Kunden geschaffenen Produktionen auf sich hinzuweisen bzw den Urheberrechtsvermerk anzubringen.

## **§ 8 ÜBERPRÜFUNGSVERPFLICHTUNG DES KUNDEN**

- 8.1 Sämtliche zur außenwirksamen Umsetzung gelangenden Leistungen von *TIROL TV* (zB Vorentwürfe, Rohmaterial udgl) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben, wobei diese mangels rechtzeitiger ablehnender Erklärung als vom Kunden genehmigt gelten.
- 8.2 Der Kunde hat insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit aller außenwirksamen Leistungen von *TIROL TV* selbst zu überprüfen. Eine externe rechtliche Prüfung wird nur über schriftlichen Wunsch des Kunden veranlasst, der die damit verbundenen Kosten zu tragen hat. Er wird die von *TIROL TV* vorgeschlagenen Werbemaßnahmen bzw Kennzeichen erst dann freigeben, wenn er sich selbst von der rechtlichen, insbesondere medien-, wettbewerbs- bzw kennzeichenrechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Sendung der Produktion verbundene Risiko selbst zu tragen. Wird *TIROL TV* von Dritten wegen Rechtsverletzungen in Anspruch genommen, so hat der Kunde *TIROL TV* sämtliche Nachteile zu ersetzen, die durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

## **§ 9 GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ**

- 9.1 Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von einer Woche nach erbrachter Leistung bei *TIROL TV* schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Die Mängelrüge muss eine konkrete, bestmöglich detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten. Eine hinreichende Dokumentation der Mängel hat innerhalb von vier Wochen nach ihrem Auftreten zu erfolgen. Erfolgt die Reklamation berechtigt und rechtzeitig, steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung der Leistung zu. Ansprüche auf Zahlungsminderung bzw auf Wandlung stehen dem Kunden nur und erst dann zu, wenn die Versuche von *TIROL TV*, die Mängel zu beheben, auch nach einem Monat fehlgeschlagen sind.

- 9.2 Für allfällige Schäden wird jegliche Haftung von *TIROL TV* einvernehmlich ausgeschlossen, sofern *TIROL TV* bei der Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten nicht Vorsatz oder grobes Verschulden nachgewiesen wird. Das Recht des Kunden auf Gewährleistung bleibt nach Maßgabe dieser APB unberührt. Schadenersatzansprüche des Kunden für Mängelfolgeschäden sind jedenfalls ausgeschlossen.
- 9.3 *TIROL TV* leistet ausdrücklich keine Gewähr für den Fall, dass eine von ihr erbrachte Leistung nicht die erhoffte Aufmerksamkeit oder den erhofften Werbeerfolg erreicht.
- 9.4 Für zur Bearbeitung überlassene Unterlagen des Kunden übernimmt *TIROL TV* keinerlei Haftung. Der Kunde haftet jedoch dafür, dass die von ihm zur Verfügung gestellten und zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen (zB Texte, Bilder, Videos) nicht in Rechte Dritter eingreifen, im Rahmen des vertraglich vorgesehenen Zwecks genutzt werden dürfen und nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Wird dem Kunden nachträglich bekannt, dass die von ihm übermittelten Unterlagen zur Nutzung ungeeignet sind, so hat er *TIROL TV* unverzüglich darüber zu informieren und allfällig dadurch entstandene Mehrkosten zu ersetzen.
- 9.5 *TIROL TV* ist jederzeit berechtigt, vom Kunden zur Verfügung gestellte und zur Bearbeitung überlassene Materialien, Unterlagen udgl, die gegen geltendes Recht verstoßen oder bei denen diesbezüglich ein begründeter Verdacht besteht, zurückzuweisen oder zu entfernen, ohne dass dem Kunden dadurch Forderungen welcher Art auch immer entstehen.
- 9.6 Für die Einhaltung gesetzlicher, insbesondere medien-, wettbewerbs- und kennzeichenrechtlicher oder berufsrechtlicher Bestimmungen bei zur Umsetzung gelangenden Produktionen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Eine Haftung von *TIROL TV* ist demnach jedenfalls ausgeschlossen. Der Kunde erklärt, *TIROL TV* für allfällige Ansprüche Dritter, die auf einem derartigen Verstoß beruhen, schad- und klaglos zu halten.

## **§ 10 VERTRAGSBEENDIGUNG**

- 10.1 Der Produktionsvertrag endet entweder mit der vollständigen Erfüllung des Produktionsauftrags oder mit seiner vertraglich bestimmten Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Wurde der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann dieser von beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden. Eine sofortige Beendigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- 10.2 *TIROL TV* ist insbesondere zum Rücktritt vom Produktionsvertrag berechtigt, wenn die Ausführung der vereinbarten Leistungen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird.

## **§11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND GERICHTSSTAND**

- 11.1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen APB bzw des Produktionsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzugehen.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser APB oder der durch sie ergänzten Verträge ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Fall wird anstelle der unwirksamen Bestimmung eine neue Regelung getroffen werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt.
- 11.3 *TIROL TV* speichert und verarbeitet Name, Adresse (Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und allfällige Faxnummer) und bei Bankeinzug auch die Kontodaten des Kunden zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt ausschließlich soweit, als dies zur Erfüllung dieses Vertrags notwendig ist, sowie im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000.

11.4 Diese APB und die durch sie ergänzten Verträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

11.5 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das für A-6020 Innsbruck sachlich zuständige Gericht zuständig. Erfüllungsort ist A-6020 Innsbruck, Tirol.

\*\*\*